GEMEINDE HÖSBACH

ORTSTEIL ROTTENBERG
LANDKREIS ASCHAFFENBURG



GRETCHESGÄRTEN 2. ÄNDERUNG

FESTSETZUNGEN:

Sämtliche Festsetzungen bisheriger Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches treten mit der gem. § 12 BauGB erfolgten Bekanntmachung dieses Planes außer Kraft.

Grenze des Geltungsbereiches

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MD

Dorfgebiet nach § 5 BauNVO.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (Höchstwerte nach § 17 BauNVO)

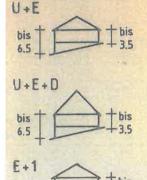
Bei 1 Vollgeschoß 0,5 GFZ Bei 2 und mehr Vollgeschossen 0,8 GFZ

GRUNDFLÄCHENZAHL

(Höchstwerte nach § 17 BauNVO)

Bei 1-2 und mehr Vollgeschossen 0,4 GRZ

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE



AUFSTOCKUNG

E+1>X

1 Vollgeschoß und 1 als Vollgeschoß anzurechnendes Sockelgeschoß als Höchstgrenze. Bergseite 1 Vollgeschoß zwingend. Wandhöhe bis 3,5 m über natürlichem Gelände. Talseite Wandhöhe bis 6,5 m über natürlichem Gelände. Satteldach Dachneigung 30-38°, Dachausbau nach BayBO.

1 Vollgeschoß, 1 Dachgeschoß als Vollgeschoß und 1 als Vollgeschoß anzurechnendes Sockelgeschoß als Höchstgrenze. Bergseite 1 Vollgeschoß bis 3,5 m Wandhöhe Über natürlichem Gelände, Talseite Wandhöhe bis 6,5 m über natürlichem Gelände. Sattel - dach Dachneigung 47°-52°.

2 Vollgeschosse zwingend, Wandhöhe bis 6,50 m über natürlichem Gelände, Satteldach, Dachneigung 30°-38°, Dachausbau nach BayBG

Baubestand E + D = 1 Vollgeschoß und 1 Dachgeschoß

Aufstockung E + 1= 2 Vollgeschosse zwingend, Wandhöhe bis 6,50 m über natürlichem Gelände. Satteldach, Dachneigung 30°-38°, Dachausbau nach BayBO.

MINDESTGRUSSE DER BAUGRUNDSTOCKE Bei Einzelhäusern mind. 450 m² Bei Doppelhäusern mind. 250 m² AUFFOLLUNGEN, STOTZMAUERN UND ABGRABUNGEN Auffüllungen, Stützmauern und Abgrabungen zur Einhaltung der festgesetzten Wandhöhe sind ausnahmsweise bis 0,8 m Höhe zulässig. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig. Offene Bauweise, nur Doppelhäuser zulässig. 6 Bei Doppelhäusern sind die Dächer in Material, Farbe und Dachneigung einheitlich zu gestalten. Grenzbebauung zwingend. Firstrichtung. Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Einzeichnung im Bebauungsplan anzuordnen. Garagen sind von der Festsetzung ausgenommen. Baugrenze VERKEHRSELÄCHEN Straßenfläche Straßenbegrenzungslinie Sichtflächen Sichtbehindernde Anlagen jeglicher Art mit einer Nutzung von max. 0,8 m über Straßenniveau sind nicht gestattet. GRÜNFLÄCHEN Private Grünflächen öffentliche Grünflächen Spielplatz 0

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

NEBENANLAGEN

GARAGEN

sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig.

- 1. Je Wohnung zwei nebeneinanderliegende Garagen oder Stellplätze. Je Einliegerwohnung bis 50 m² Wohnfläche eine Garage oder Stellplatz.
- 2. Nach Art. 7 (5) BayBO als Grenzgarage bis 50 m² Nutzfläche zulässig.
- 3. max. Länge bei Grenzbebauung 8.0 m.
- 4. An der Grundstücksgrenze zusammentreffende Garagen in gleicher Dachform.
- 5. Dachform: Satteldach dem Wohnhaus entsprechend. Bei zusammentreffenden Garagen sind Flachdächer nur möglich, wenn beide Beteiligte damit einverstanden sind.
- 6. Abstand von der Straßenbegrenzungslinie mind, 5.0 m.
- 7. Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen und der Flächen für Garagen zulässig.

ZUFAHRT

Die Zufahrtsbreite vor Garagen darf pro Grundstück max. 5,0 m betragen.

EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen max. Höhe 1,10 m.

+5-+

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Breite in Metern (z.B. Straßenbreite).

G

Flächen für Versorgungsanlagen - Trafostation -

20 kV-Hochspannungskabel Sicherheitsstreifen beiderseits 1,0 m.

z.B. * 2 Reduzierte Abstandsfläche

Fläche für Garagen außerhalb der Baugrenzen

HINWEISE: Bestehende Grundstücksgrenze Vorgeschlagene Grundstücksgrenze ___ 250 ___ Höhen]inie 1234 Flurstücksnummer Vorhandene Wohngebäude E = 1 Vollgeschoß, E+1 = 2 Vollgeschosse, U = Sockelgeschoß, D = Dachgeschoß Vorgeschlagene Wohngebäude Die Abmessung der Baukörper ist als Vorschlag dargestellt. Festgesetzt ist die Bauform und die Firstrichtung. Vorhandene Nebengebäude Vorgeschlagene Garagenstandorte Abwasserkanal Vorhandene Postkabel **FREIFLACHENGESTALTUNG** Nach der Bauvorlagenverordnung ist dem Landratsamt ein Plan für das Gesamtgrundstück vorzulegen. Planinhalt Bsp.: Geländeschnitt, vorhandener Gehölzbestand, Aufteilung der Rasen- und Pflanzflächen, befestigte Flächen, Stellplätze... Nach Art. 6 + 7 der BayBO ABSTANDSREGELUNG SEITENVERHALTNIS DER WOHNGEBAUDE Bei Einzelhäusern muß ein Seitenverhältnis von 4:5 (Bsp.: 10 m : 12,5 m) eingehalten werden. SCHALLTECHNISCHER ORIENTIERUNGSWERT Nach DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1 Dorfgebiet - MD - tags 60 dB(A), nachts 50 dB(A), bzw. 45 dB(A) Bei zwei angegebenen Nachtwerten niedrigere auf Industrie- und Gewerbelärm, der höhere auf Verkehrslärm bezogen.

Präambe?

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB, des Art. 91, Abs. 3 BayBO und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Gemeinderat die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

dayent work

Gemeinde Hösbach

1am

Bürgermeister

Hösbach, 20. SEP. 1989

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.5.1988 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 02.03.1989 ortsüblich bekannt gemacht.

Sayeen Company

Gemeinde Hösbach

Bürgermeister

Hösbach, 20. SEP. 1989

Die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 02.02.1989 dung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.06.1989 öffentlich ausgelegt.

wurde mit der Begrünbis 10.07.1989

Sayeon (Sayeon)

Gemeinde Hösbach

Bürgermeister

Hösbach, 20. SEP. 1989

Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 20.07.1989 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 02.02.1989 als Satzung beschlossen.



Hösbach, 20. SEP. 1989

Anzeige – Genehmigungsvermerk:

> Az.: III/11-610-Nr. 130-Gn-He. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Aschaffenburg, den 27.11.1989 Landratsamt i.A. Gneger

L.S.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11, Abs. 3 BauGB wurde am 14. Dez. 1989 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Hösbach, 14. Dez. 1989

Ausgearbeitet:
Architekt Dipl.-Ing. Wolfgang Schäffner Wilhelmstraße 59 8750 Aschaffenburg Telefon 06021/44101

Aschaffenburg, 2.2.1989